

Update für den BuS-Dienst

Teilnehmer müssen Arbeitsschutzkenntnisse regelmäßig auffrischen

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sind Arbeitgeber verpflichtet, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit in ihrem Betrieb zu bestellen. Den Inhabern bayerischer Zahnarztpraxen steht es zur Erfüllung dieser Verpflichtungen frei, selbst eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt zu bestellen (Regelbetreuung) oder am Präventionskonzept der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, dem sogenannten BuS-Dienst, teilzunehmen (alternative Betreuungsform).

Um Arbeitssicherheitsaufgaben praxisgerecht zu gestalten, entwickelte die BLZK schon vor 15 Jahren gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ein Präventionskonzept. Mittlerweile ist dieses Modell als „Alternative bedarfsorientierte und sicherheitstechnische Betreuung“ in der Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) verankert. Bei diesem Konzept wird der Praxisinhaber oder – bei Gemeinschaftspraxen – einer der Praxisinhaber nach persönlicher Teilnahme an einer von

der BLZK organisierten Schulung zum Sicherheitsverantwortlichen der eigenen Zahnarztpraxis. Grundgedanke des Präventionskonzepts der BLZK ist es, Zahnärzte und deren Mitarbeiter zu informieren und zu schulen, sodass sie ohne Inanspruchnahme eines Drittanbieters eigenverantwortlich und selbstbestimmt Arbeitsschutzmaßnahmen in ihrer Praxis umsetzen können. Der Sicherheitsverantwortliche kann Routineaufgaben, die sich aus dem ASiG ergeben, eigenverantwortlich erfüllen. Notwendig sind dazu die entsprechenden Informationen im Qualitätsmanagement-System der BLZK. Ergänzend hat die BLZK mit der Einführung des Präventionskonzepts eine Stelle für Arbeitssicherheit eingerichtet, die den jeweiligen Sicherheitsverantwortlichen in sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fragen berät.

Teilnahme ist Pflicht

Nach der DGUV-Vorschrift 2 und dem darauf basierenden Kooperationsvertrag zwischen der BLZK und der BGW müssen die Kenntnisse im Arbeitsschutz durch die Teilnahme an einer Wiederholungsschulung spätestens fünf Jahre nach der Erstschulung aufgefrischt werden. Die Teilnahme ist verpflichtend. Das bedeutet: Alle Praxisinhaber, die zwischen 1. Januar 2000 und 30. Juni 2010 an einer Erstschulung der BLZK teilgenommen haben, müssen bis spätestens 30. Juni 2015 wieder eine Fortbildungsmaßnahme absolvieren. Die BLZK hat die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um sowohl mit einer Online-Schulung als auch mit Präsenzschulungen die erworbene Qualifikation zu aktualisieren (siehe Kasten „BuS-Dienst: Wiederholungsschulungen“). Über Einzelheiten informiert demnächst ein BLZK-Rundschreiben.

Dr. Michael Rottner
Mitglied des Vorstands
Referent Praxisführung der BLZK

BuS-Dienst: Wiederholungsschulungen

Zahnarztpraxen, die am BuS-Dienst teilnehmen, haben künftig folgende Möglichkeiten, um der Verpflichtung zur Aktualisierung ihrer Arbeitssicherheitskenntnisse nachzukommen:

• Online-Schulung

Das Referat Praxisführung erstellt derzeit ein Modul zur Teilnahme an einer Online-Schulung. Im QM-System wird dem Sicherheitsverantwortlichen die Möglichkeit gegeben, diese Aktualisierung persönlich zu absolvieren. Die Online-Schulung erlaubt eine freie Zeiteinteilung, unabhängig von örtlichen Gegebenheiten.

• Präsenzschulung

Als Alternative bietet die eazf, das Fortbildungsinstitut der Kammer, Präsenzschulungen an, die flächendeckend in ganz Bayern stattfinden. Bei diesen Veranstaltungen werden den Teilnehmern am BuS-Dienst – und gegebenenfalls einem weiteren Mitarbeiter – aktuelle Themen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes persönlich vermittelt.

Kontakt

Referat Praxisführung der BLZK

Telefon: 089 72480-194/-196

E-Mail: praxisfuehrung@blzk.de